



---

# **Entwurf zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5)**

Auswertung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (28. Februar - 30. April 2014)

---

Bern, 30. Juni 2014

# Inhaltsverzeichnis

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Ausgangslage</b> .....   | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Stellungnahmen</b> .....   | <b>3</b>  |
| 2.1      | Senkung des Mindestalters von 16 auf 15 Jahre (Art. 4 Abs. 4 ArGV 5) .....  | 3         |
| 2.1.1    | Vorschlag (zur Erinnerung):.....  | 3         |
| 2.1.2    | Bemerkungen und Vorbehalte zur Senkung des Mindestalters .....  | 4         |
| 2.2      | Begleitende Massnahmen durch die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) (Art. 4 Abs. 4 ArGV 5) .....                | 6         |
| 2.2.1    | Vorschlag (zur Erinnerung):.....  | 6         |
| 2.2.2    | Bemerkungen und Vorbehalte zu den begleitenden Massnahmen .....   | 6         |
| 2.3      | Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) (Art. 4 Abs. 4 ArGV 5) .....        | 12        |
| 2.3.1    | Vorschlag (zur Erinnerung):.....  | 12        |
| 2.3.2    | Bemerkungen und Vorbehalte zum Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA)..... | 13        |
| 2.4      | Bildungsbewilligungen Kantone (Art. 4 Abs. 5 ArGV 5; neuer Absatz) .....  | 15        |
| 2.4.1    | Vorschlag (zur Erinnerung):.....  | 15        |
| 2.4.2    | Bemerkungen und Vorbehalte zu Bildungsbewilligung Kantone .....   | 16        |
| 2.5      | Ausnahmebewilligung SECO (Art. 4 Abs. 6 ArGV 5) .....   | 19        |
| 2.5.1    | Vorschlag (zur Erinnerung):.....  | 19        |
| 2.5.2    | Bemerkungen und Vorbehalte zu Ausnahmebewilligung SECO .....  | 20        |
| 2.6      | Zusammenarbeit SBFI - SECO - SUVA (Art. 21 Abs. 2 ArGV 5) .....   | 21        |
| 2.6.1    | Vorschlag (zur Erinnerung):.....  | 21        |
| 2.6.2    | Bemerkungen und Vorbehalte zur Zusammenarbeit SBFI - SECO - SUVA .....  | 22        |
| 2.7      | Übergangsbestimmung (Art. 22a ArGV 5; neuer Artikel) .....  | 23        |
| 2.7.1    | Vorschlag (zur Erinnerung):.....  | 23        |
| 2.7.2    | Bemerkungen und Vorbehalte zur Übergangsbestimmung.....   | 24        |
| 2.8      | Anträge für Änderungen und Ergänzungen im Jugendarbeitsschutz.....  | 25        |
| <b>3</b> | <b>Zusammenfassung aller Ergebnisse</b> .....   | <b>28</b> |
| <b>4</b> | <b>Verzeichnis der Anhörungsadressaten</b> .....  | <b>30</b> |

# 1 Ausgangslage

Die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) sieht heute vor, dass Jugendliche ab 16 Jahren gefährliche Arbeiten ausführen können - dies aber ausschliesslich in einer Berufslehre (berufliche Grundbildung).

Bildungskreise fordern seit einiger Zeit eine Senkung dieses Mindestalters. Eine tripartite Arbeitsgruppe bestehend aus Sozialpartnern und Vertretern des SBFI, des SECO, der SUVA sowie Vertretern der kantonalen Berufsbildung und der Arbeitsinspektorate hat einen Lösungsvorschlag erarbeitet, der einerseits eine Senkung des Mindestalters auf 15 Jahre, andererseits begleitende Massnahmen zum Schutz dieser jugendlichen Arbeitnehmenden und eine optimierte Zusammenarbeit zwischen SBFI, SECO und SUVA vorsieht.

Dieser Lösungsvorschlag befand sich vom 28. Februar bis 30. April 2014 in Anhörung. Begrüsst wurden alle Kantone, die Dachverbände der Wirtschaft und der Sozialpartner sowie weitere Organisationen (u.a. Organisationen der Arbeitswelt, Lehrer, Lehrbetriebe sowie Verbände von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes).

## 2 Stellungnahmen

83 Akteurinnen/Akteure aus verschiedenen Bereichen haben sich zum Revisionsentwurf geäussert. Die Liste der Anhörungsadressaten mit den im Text verwendeten Abkürzungen befindet sich in Kapitel 4.

Zwei der angefragten Adressaten haben schriftlich auf eine Stellungnahme verzichtet (VSAA, Economiesuisse).

### 2.1 Senkung des Mindestalters von 16 auf 15 Jahre (Art. 4 Abs. 4 ArGV 5)

#### 2.1.1 Vorschlag (zur Erinnerung):

*Art. 4 Abs. 4: Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Jugendliche ab 15 Jahren insbesondere in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vorsehen, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist. (..)*

| <b>Senkung des Mindestalters von 16 auf 15 Jahre:<br/>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b> |  |
|--|--|
| <b>befürwortend</b>  | <b>Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:</b><br>EDK, AG, AR, BL (Berufsbildungsbehörde), BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH (MB), SO, SZ, TG, TI, UR, VS, VD, ZG, ZH<br><b>Parteien:</b><br>CVP, SVP<br><b>Arbeitgeber- &amp; Arbeitnehmerorganisationen / Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:</b><br>agriss, KV-Schweiz, SUVA, SAV, SGB, SGAH, SGIG, SGV, SwissErgo, Travail.Suisse.<br><b>Organisationen der Arbeitswelt (OdA):</b><br>AgriAliForm, AG LMT, AGVS, ECO SWISS, asd, FLB, FRM, FRM-GRC, Forstunternehmer Schweiz, GastroSuisse, GST, holzbau schweiz, holzindustrie |

|   |  |
|---|--|
| <b>Senkung des Mindestalters von 16 auf 15 Jahre:</b> |  |
| <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>             |  |
|   | schweiz, infra, login, NVS, pharmaSuisse, R-Suisse, scienceindustries, SVBL, suissetec, RVS, SBV, SFF, SMU, SVBT, SVTB, SWISSMEM, Trägerschaft NE, VÖV, VSCI, VSE, VSEI, VSLF, VTS, 2Rad Schweiz   |
| <b>ablehnend</b>                                      | <b>Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:</b><br>BL (Vollzugsbehörde ArG), SH (VD)<br><b>Arbeitgeber- &amp; Arbeitnehmerorganisationen / Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:</b><br>ASIST, grmhst |
| <b>Enthaltungen</b>                                   | <b>Arbeitgeber- &amp; Arbeitnehmerorganisationen / Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:</b><br>Gesundheitsförderung Schweiz, SGARM, suissepro, EKAS   |

## 2.1.2 Bemerkungen und Vorbehalte zur Senkung des Mindestalters

### **Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:**

Alle kantonalen Regierungen/ interkantonalen Konferenzen und Verbände haben der vorgeschlagenen Änderung zur Herabsetzung des Mindestalters zugestimmt. Bei BL und SH haben sich ausschliesslich die Berufsbildungsbehörden positiv geäussert.

- Bemerkungen / Vorbehalte

Die Berufsbildungsbehörden BL und SH sowie UR verlangen mit der Herabsetzung des Mindestalters zusätzliche Massnahmen zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei Jugendlichen.

GL ist der Meinung, dass ein aus der Schule entlassener junger Mensch ohne Nachteile auf dem Lehrstellenmarkt auftreten können sollte. Dies unter der Berücksichtigung des Bildungsgrundsatzes „Kein Abschluss ohne Anschluss“.

UR will in diesem Zusammenhang einen verstärkten Fokus auf die Bereiche Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gelegt sehen. Hierzu gehörten beispielsweise die Erarbeitung griffiger Vollzugshilfen mit Präzisierungen zu gefährlichen Arbeiten sowie dazugehöriger Pflichten der Ausbildungsbetriebe bzw. BerufsbildnerInnen. Auf diese Weise soll die Unfallrate bei jungen Auszubildenden stetig verringert werden.

- Ablehnend

Ablehnend geäussert haben sich BL (Vollzugsbehörde ArG) sowie SH (VD).

Gemäss BL sind 15-Jährige zu jung für die Verrichtung von Arbeiten mit hohem Gefährdungspotenzial. Mit den bereits heute bestehenden Ausnahmen, würde aus Sicht des Jugendarbeitnehmerschutzes den Anliegen der Berufsbildung bereits genügend Rechnung getragen. Bis zum Lehrbeginn seien heute andere Überbrückungslösungen (schulisches Anschlussjahr, Vorpraktika oder Fremdsprachenaufenthalt) möglich.

SH merkt an, dass die bereits geltende Ordnung die Unfallrate von Lernenden nicht habe senken können. Diese sei noch immer auffällig höher, als jene der übrigen Arbeitnehmenden. Bei einer Senkung des Schutzalters sei zu befürchten, dass dieser Trend weiter zunimmt.

## Parteien

Die Parteien CVP und SVP äusserten sich positiv.

Die CVP unterstützt die Senkung des Mindestalters für gefährliche Arbeiten. Dass der Schutz der Jugendlichen bei der Erledigung eben dieser gefährlichen Arbeiten gezielt verbessert werden soll, sei wichtig und sinnvoll.

Die SVP unterstützt die Stossrichtung der Vorlage und die Senkung des Alters von 16 auf 15 Jahre. So sei gewährleistet, dass Jugendliche nach der Schule nahtlos ihre Berufsausbildung beginnen können. Dies entspräche dem Bildungsgrundsatz „kein Abschluss ohne Anschluss.“

## Arbeitgeber- & Arbeitnehmerorganisationen / Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Die Mehrheit der Organisationen stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

- Bemerkungen / Vorbehalte

KV-Schweiz kann sich grundsätzlich mit der Senkung des Schutzalters auf 15 Jahre einverstanden erklären, soweit dies mit den vorgesehenen Präventivmassnahmen einhergeht. Diese dürften aber in keinem Fall abgeschwächt werden.

SAV stellt zusätzlich folgenden Antrag:

*„(...) Die Organisationen der Arbeitswelt treffen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.“*

- Ablehnend

ASIST scheint ein Herabsetzen des Schutzalters von 16 auf 15 Jahre inadäquat, da sich die Jugendlichen mit 15 Jahren in einer entscheidenden psychischen und physischen Entwicklungsphase befänden.

grmhst äussert sich ähnlich: *«(...) Diese Personengruppe ist gefährdet; Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz haben Vorrang vor anderen Erwägungen, und wir sind der Auffassung, dass das Vorsorgeprinzip gelten muss.»*

## Organisationen der Arbeitswelt (OdA):

Alle OdA, die an der Anhörung teilgenommen haben, stimmen dem Änderungsvorschlag zur Herabsetzung des Mindestalters zu.

- Bemerkungen / Vorbehalte

Für asd wird mit der neuen Regelung am Gefährdungspotenzial für Jugendliche ab 15 Jahren faktisch nichts geändert. Die rechtliche Sachlage für Schnupperlehrlinge, die nun schon im Alter von ca. 14 Jahren einige Tage im Betrieb verbringen, werde damit nicht korrigiert. Wenn die geltende Jugendschutzverordnung an neue Altersstrukturen angepasst werden sollte, wäre auch eine diesbezügliche Regelung opportun.

PharmaSuisse wünscht die Schaffung einheitlicher, branchenübergreifender Bedingungen.

## 2.2 Begleitende Massnahmen durch die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) (Art. 4 Abs. 4 ArGV 5)

### 2.2.1 Vorschlag (zur Erinnerung):

Art. 4 Abs. 4: „(...) Die Organisationen der Arbeitswelt treffen in den Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. (...)“

| <b>Begleitende Massnahmen durch die Organisationen der Arbeitswelt:<br/>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b> |   |
|--|---|
| <b>befürwortend</b>  | <p><b>Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:</b><br/>AG, AR, BL (Berufsbildungsbehörde), BS, BE, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH (MB), SO, SZ, TG, TI, VS, VD, ZG, ZH</p> <p><b>Parteien:</b><br/>CVP</p> <p><b>Arbeitgeber- &amp; Arbeitnehmerorganisationen / Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:</b><br/>agriss, Gesundheitsförderung Schweiz, KV-Schweiz, SUVA, SAV, SGAH, SwissErgo, SGIG, Travail.Suisse</p> <p><b>Organisationen der Arbeitswelt (OdA):</b><br/>AgriAliForm, AG LMT, asd, ECO SWISS, FLB, FRM, FRM–GRC, Forstunternehmer Schweiz, GST, holzindustrie schweiz, infra, login, NVS, scienceindustries, SBV, SFF, SMU, suissetec, SWISSMEM, Trägerschaft NE, VÖV, VSCI, VSE, VSEI, VTS</p> |
| <b>ablehnend</b>   | <p><b>Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:</b><br/>BL (Vollzugsbehörde ArG), SH (VD)</p> <p><b>Parteien:</b><br/>SVP</p> <p><b>Arbeitgeber- &amp; Arbeitnehmerorganisationen / Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:</b><br/>ASIST, SGV</p> <p><b>Organisationen der Arbeitswelt (OdA):</b><br/>AGVS, GastroSuisse, pharmaSuisse, R-Suisse, RVS</p>  |
| <b>Enthaltungen</b>  | <p><b>Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:</b><br/>EDK, GE, UR</p> <p><b>Arbeitgeber- &amp; Arbeitnehmerorganisationen / Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:</b><br/>EKAS, grmhst, KV-Schweiz, suissepro, SGB, SGARM</p> <p><b>Organisationen der Arbeitswelt (OdA):</b><br/>Forstunternehmer Schweiz, holzbau schweiz, SVBT, SVTB, SVBL, VSLF, 2rad Schweiz</p>   |

### 2.2.2 Bemerkungen und Vorbehalte zu den begleitenden Massnahmen

#### **Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:**

Die begleitenden Massnahmen durch die OdA fanden bei einem Grossteil der kantonalen Regierungen/ interkantonalen Konferenzen und Verbände Zustimmung. Bei BL und SH haben sich ausschliesslich die Berufsbildungsbehörden positiv geäussert.

- Bemerkungen / Vorbehalte

AG, LU, NW, OW wünschen die Publikation einer Massnahmen-Prüfliste auf dem Internet. NW, OW sowie FR fordern zusätzliche Präzisierungen:

1. Die Erarbeitung der begleitenden Massnahmen wird bei nahezu allen Berufen ausserhalb des üblichen Reformprozesses geleistet werden müssen. Es ist deshalb ein einfaches Verfahren zur Beantragung des Unterstützungsbeitrags durch die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt festzulegen und eine zügige Umsetzung durch das SBFI voranzutreiben.
2. Die Kantone sind ebenso wie die Organisationen der Arbeitswelt mit zusätzlichen Belastungen konfrontiert. Vorübergehend stellen die Erneuerung der Bildungsbewilligungen für Betriebe, welche die neu definierten begleitenden Massnahmen umsetzen müssen, für die Kantone eine grosse Zusatzbelastung und Herausforderung dar. Die Kantone beantragen deshalb, dass ihnen über ein einfaches, standardisiertes Verfahren Mittel für zweckmässige Umsetzungsprojekte, gemäss Art. 54 und 55 des BBG, zugesprochen werden, wie dies beim Aufbau des Case Management Berufsbildung erfolgt ist.

AR weist darauf hin: *„(...) dass bereits während einer „Schnupperlehre“ gefährliche Arbeiten anfallen können. Auch wenn die Jugendlichen während der „Schnupperlehre“ noch nicht in der Ausbildung sind und auch im engeren Sinn nicht als Arbeitnehmende gelten, müssten auch hier die notwendigen Massnahmen aufgelistet werden, die vorgängig oder begleitend zu treffen sind. Daher sind auch für den Bereich der „Schnupperlehre“ branchenspezifische Begleitmassnahmen zu treffen.“*

Für die Bildungsbehörde BL scheinen hier zusätzliche flankierende Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zugunsten von Jugendlichen aus bildungspolitischer Sicht unerlässlich. Dazu gehörten insbesondere griffige Vollzugshilfen mit genauer Definition der gefährlichen Arbeiten sowie der Pflichten von Ausbildungsbetrieben. Diese sollen zur Sensibilisierung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie Erziehungsberechtigter beitragen.

Für BS stellt sich die Frage, wie mit Fällen umzugehen ist, bei denen gefährliche Arbeiten in der Bildungsverordnung nicht als Ausnahme zur Regelung im Arbeitsgesetz definiert und zugelassen sind. Hierzu bräuchten die Kantone klare Handlungsanweisungen. Andernfalls müsse dafür gesorgt werden, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine Lehre in den betroffenen Berufsfeldern beginnen können.

BE wünscht eine genaue Definition einer Übergangsfrist zur Umsetzung der Massnahmen. Es sei ferner die Aufgabe der OdA, die begleitenden Massnahmen für die Bildungspläne auszuarbeiten. Des Weiteren fehle ebenfalls eine Frist, bis wann die Bildungspläne entsprechend neu ausgestaltet werden müssen. Aus diesem Grund wird folgende Änderung vorgeschlagen:

*„(...) Die Organisationen der Arbeitswelt treffen bis zum... in den Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.“*

Gemäss GR sollten definierte Massnahmen mit vertretbarem Aufwand in nützlicher Frist umgesetzt werden können. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass diese von den Lehrbetrieben nicht oder zu wenig getragen bzw. beachtet werden.

GL schreibt: *“Trotz unserer Zustimmung zur geplanten Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz ist dem Gesundheitsschutz unserer Auszubildenden die höchste Priorität zuzuordnen. Das heisst, dass die neu zu schaffenden, begleitenden Massnahmen eine zentrale Bedeutung haben. In diesem Sinne erachten wir das im erläuternden Bericht definierte Vorgehen (OdA -> SBFI SECO -> SUVA) als grundlegende Basis um dem Gesundheitsschutz*

*Rechnung zu tragen. Bestandteil einer Bildungsbewilligung ist, nebst dem vorgängig erfolgten Nachweis eines ASA-Bezugs, auch ein Ausbildungsnachweis der/des verantwortlichen Lehrlingsausbilders in den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.“*

Nach dem Willen von AG, NW, OW, JU, NE, FR und VS soll das SBFI bei der Steuerung dieses Übergangs eine aktive Rolle übernehmen, die insbesondere darin bestehe, die Verfahren und die begleitenden Massnahmen bereit zu stellen. Um in möglichst vielen betroffenen Berufen bereits ab dem Ausbildungsjahr 2015/16 Lehrverträge nach dem neuen Recht abschliessen zu können, seien die Organisationen der Arbeitswelt aufzufordern, wo immer möglich, bereits im September 2014 ihre Vorschläge für begleitende Massnahmen vorzulegen. Zudem sollten die OdA beim SBFI Verfahren zur Erarbeitung von begleitenden Massnahmen anmelden, die sie bis zum Frühjahr 2015 umsetzen. Dies mit dem Ziel, die in Aussicht gestellten Unterstützungsbeiträge einfordern zu können und gleichzeitig den Kantonen eine gewisse Planungssicherheit bei der Erneuerung von Bildungsbewilligungen und dem Abschluss von Lehrverträgen zu geben. VS verlangt darüber hinaus eine Veröffentlichung der begleitenden Massnahmen auf dem Internet.

SG ist der Ansicht, dass die Lehrbetriebe selbst und nicht die Kantone (Lehraufsicht) für die Sicherstellung und Umsetzung der definierten begleitenden Massnahmen zuständig sind. Sodann kommt den Kantonen, neben der Zuständigkeit für die Erteilung und den Widerruf von Bildungsbewilligungen, lediglich eine passive Aufsichtsfunktion zu. Zur Vermeidung allfälliger Missverständnisse würde man eine Spezifikation entsprechender Ausführungen im erläuternden Bericht begrüssen.

Gemäss SH (MB) sind die Zuständigkeiten bei der Erarbeitung der begleitenden Massnahmen richtig gesetzt. Die Frage stelle sich lediglich, ob das SECO bei Berufen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der SUVA gehören, die Stellungnahme einer anderen kompetenten Stelle einholen sollte.

Laut TG sollten mit den vorgeschlagenen neuen Regelungen, die sich auf eine vom Lehrbetrieb umgesetzte EKAS-/ASA-Richtlinie abstützen, die Arbeitssicherheit gewährleistet und der Gesundheitsschutz sichergestellt werden.

Gemäss ZH betrifft die Arbeitssicherheit im Betrieb die ganze Belegschaft. Betriebe, die gefährliche Arbeiten ausführen, werden diesbezüglich regelmässig von der SUVA oder vom Arbeitsinspektorat überprüft.

Ferner müsse jeder Betrieb, gemäss den EKAS-Richtlinien, über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter verfügen, die oder der besonders in Arbeitssicherheit geschult ist. In Bezug auf Lernende hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ferner dafür zu sorgen, dass die Berufslehre unter der Verantwortung einer Fachkraft steht, welche die dafür nötigen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzt. Aus diesem Grund dürften sich die vorgesehenen «begleitenden Massnahmen» für Lernende nur auf ausbildungsspezifische Punkte beschränken (z. B. Ausbildungsplanung mit Risikobeurteilung sowie Anleitung und Überwachung der Lernenden). Sollten die «begleitenden Massnahmen» den Lehrbetrieben administrativ und finanziell einen grossen Aufwand verursachen, würde die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe sinken, was es zu vermeiden gilt.

- Ablehnend

Ablehnend geäussert haben sich BL (Vollzugsbehörde ArG) und SH (VD).

Laut BL (Vollzugsbehörde ArG) müssen die Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten der involvierten Vollzugsstellen klar geregelt werden.

Der Aufwand zur Umsetzung der Verordnungsänderung sei zudem sehr gross und die Ausgangslage unübersichtlich. So blieben Fragen unbeantwortet, wie beispielsweise bezüglich

Umgang mit fehlenden Bewilligungen, Überprüfung angeordneter Massnahmen im Betrieb oder Haftungszuständigkeiten bei Unfällen.

Ähnlich äussert sich SH (VD). Wie die Massnahmen auszusehen haben, liessen sowohl die Verordnung wie auch der Erläuternde Bericht offen. Ebenso fehlten Vollzugshilfen, welche sicherstellen, dass die verlangten Massnahmen von den Ausbildungsbetrieben tatsächlich umgesetzt werden. Problematisch seien des Weiteren, dass die gefährlichen Arbeiten in der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz sehr rudimentär (Art. 4 Abs. 2 ArGV 5) und in der ausführenden Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche nicht berufsbezogen festgelegt werden (Art. 1).

#### **Parteien:**

Zustimmend geäussert hat sich die CVP.

Sie unterstützt die Erarbeitung der begleitenden Massnahmen durch die OdA. Diese reihe sich in die Logik der heutigen Berufsbildung ein. Ausdrücklich unterstützt wird zudem der durch das SBFJ vorgesehene zusätzliche Beitrag zur Finanzierung dieser Massnahmen von 5'000 Franken. Schliesslich unterstützt wird auch das Bestreben, dass diese zusätzlichen Massnahmen im Rahmen des üblichen 5-Jahres-Zyklus der Berufsbildungsverordnungen und -pläne erarbeitet werden sollen.

- Ablehnend

Die SVP lehnt die Änderungsvorschläge ab.

Diese neuen Bedingungen machen die Senkung des Alters für gefährliche Tätigkeiten von neuen Voraussetzungen abhängig: Erstens sollen die OdA in ihren Bildungsplänen begleitende Massnahmen treffen und dabei Arbeitsärzte oder Spezialisten zwingend beiziehen. Zweitens sollen die Kantone eine zusätzliche Bewilligung erteilen können.

Für die Einführung solcher bürokratischer Auswüchse, wie das der begleitenden Massnahmen in den Bildungsplänen, biete die SVP keine Hand. Es dürfe nicht sein, dass den Ausbildungsbetrieben durch immer neue zusätzliche Auflagen die Arbeit erschwert wird. Die SVP plädiere dafür, dass die Erfordernisse für die Ausbildung von Jugendlichen unter 16 Jahren in gefährlichen Arbeiten im Rahmen der bereits vorhandenen, funktionierenden Branchensicherheitslösungen unbürokratisch abgedeckt werden.

#### **Arbeitgeber- & Arbeitnehmerorganisationen / Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:**

Bei den Arbeitgeber-/ Arbeitnehmerorganisationen/ Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz hat die Mehrheit dem Vorschlag zu den begleitenden Massnahmen zugestimmt.

- Bemerkungen / Vorbehalte

Um einen positiven Präventionseffekt zu erzielen, wünscht agriss zusätzlich, dass die OdA über die Art und Weise der zu formulierenden Massnahmen angeleitet und darüber informiert werden, wie diese an den betroffenen Lernorten umzusetzen sind.

Unabhängig der Höhe des Mindestalters für gefährliche Arbeiten, ist es für Gesundheitsförderung ein wichtiges Anliegen, Unternehmen für freiwillige BGM-Massnahmen (betriebliches Gesundheitsmanagement) zu motivieren als auch zu ermächtigen. Aus dieser Position heraus unterbreitet die Stiftung folgenden Änderungsvorschlag:

„(...) In der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz wird auf die Möglichkeit der Unternehmen hingewiesen, freiwillige BGM-Massnahmen zur Förderung der Gesundheit von jugendlichen Arbeitnehmenden und Arbeitnehmern umzusetzen.“

Der Mehraufwand für die Erstellung zusätzlicher Massnahmen, so SAV, muss angemessen abgegolten werden.

SGAH vertritt die Auffassung, der Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit solle sich nicht allein auf die Festlegung begleitender Massnahmen beschränken, sondern sich auch auf die Analyse ihrer Anwendbarkeit auf konkrete Arbeitssituationen erstrecken.

SGIG fordert begleitende Massnahmen, die durch die OdA zu definieren und in den Bildungsplänen auszuformulieren sind. Ferner soll sichergestellt werden, dass die begleitenden Massnahmen, so definiert werden, dass sowohl das SECO wie auch die SUVA beurteilen können, ob die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz jugendspezifisch, praktikabel und zielführend sind. Ferner die Ausbildungsinstitutionen (Lehrbetriebe, Berufsschulen) klar wissen, was zu tun ist.

SwissErgo fordert eine sporadische Überprüfung der Effizienz der begleitenden Massnahmen.

- Ablehnend

Den Änderungsvorschlägen ablehnend geäussert haben sich ASIST und SGV.

Nach Meinung von ASIST bieten die begleitenden Massnahmen, auf Grund der spezifischen Situation von Jugendlichen in der Arbeitswelt, keinen zuverlässigen Schutz.

Für SGV muss eine einfache, branchenbezogene Umsetzung möglich sein. Zudem sind entsprechende Musterunterlagen zu den begleitenden Massnahmen bereitzustellen, so dass die OdA möglichst grosse Rechtssicherheit in der Umsetzung haben.

### **Organisationen der Arbeitswelt (OdA):**

Die Mehrheit Organisationen hat sich mit den Änderungsvorschlägen bezüglich der Massnahmen einverstanden erklärt, einige von ihnen mit Vorbehalt.

- Bemerkungen / Vorbehalte

AgriAliForm fordert, dass die OdA über die Art und Weise der zu formulierenden Massnahmen angeleitet und darüber informiert werden, wie diese an den betroffenen Lernorten umzusetzen sind.

Für GST sind geeignete Massnahmen vorzusehen, die sicherstellen, dass restriktivere Vorschriften zur Arbeitssicherheit sowie solche bezüglich Arbeitszeiten bei 15-jährigen eingehalten werden.

SBV warnt vor einer ausufernden Umsetzungspraxis, wonach sämtliche Bildungspläne jeweils komplett reformiert werden müssten.

SFF wünscht, dass die begleitenden Massnahmen gemäss den branchenübliche Standards (mit den entsprechenden betriebsspezifischen Einführungen und überbetrieblichen Kursen) auszugestalten sind.

SMU will folgende Punkte berücksichtigt haben: *„Damit wir nicht ein parallelgeführtes System im Bereich der Arbeitssicherheit aufbauen, sollten wenn immer möglich die begleitenden Massnahmen als Erweiterung einer Branchenlösung, sofern diese vorhanden ist, aufgebaut*

*werden. Aus unserer Sicht würde dadurch das Gesamtlevel im Bereich der Arbeitssicherheit in den Betrieben steigen, was sicherlich allen Arbeitnehmenden zugutekommt“.*

Die Prüfung der Einhaltung von Massnahmen in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei Jugendlichen ist, laut suissetec, in die Bildungsbewilligungen zu integrieren. So sollen separate Kontrollen vermieden werden, welche die Betriebe zusätzlich belasten.

SWISSMEM und VSEI begrüssen den Vorschlag, dass die Definition von Massnahmen zur Arbeitssicherheit Aufgabe der OdA ist. Nach SWISSMEM haben diese auch darüber zu entscheiden, wo und in welcher Form diese Massnahmen in die Bildungspläne einzufließen haben. Jedoch fehlten festgelegte Fristen bezüglich der Validierungsprozesse. Hier wird eine Frist von 3 Monaten gefordert, ab Einreichen des Bildungsplanes durch die OdA, laufend bis zum Entscheid. Daher wird folgende Textänderung in Art. 4 Abs. 4 gefordert:

*"(...) Die Organisationen der Arbeitswelt treffen in den Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes."*

VSEI schreibt: *„Die Forderung, dass die OdA begleitende Massnahmen ausarbeiten müssen, dürfte zwar einen gewissen Aufwand für den VSEI mit sich bringen, welcher aber teilweise durch das SBFI finanziert wird. Ausserdem kann ein solches Dokument mithelfen, Arbeitsunfälle von Lernenden zu senken.*

*Damit die Dokumente für die begleitenden Massnahmen zweckmässig, speditiv und den Anforderungen des SECO entsprechend ausgearbeitet werden können, fordert der VSEI, dass das SECO den OdA mindestens ein Musterbeispiel eines Dokumentes für begleitende Massnahmen zur Verfügung stellt. Begründet wird dies damit, dass im erläuternden Bericht ausgeführt (S. 6/10) wird, dass die OdA für die Erarbeitung der begleitenden Massnahmen zwingen Spezialisten der Arbeitssicherheit beziehen müssen.“*

- Ablehnend

AGVS, Gastro Suisse, holzbau schweiz, pharma Suisse, R-Suisse, RVS lehnen die vorgeschlagenen Massnahmen ab.

AGVS erachtet die vorgeschlagenen begleitenden Massnahmen und zusätzlichen Bewilligungsverfahren als überflüssig und beantragt deren ersatzlose Streichung.

Für Gastro Suisse sind die aktuellen Bildungsverordnungen bereits so formuliert, dass die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz in den Bildungsplänen genügend gut verankert sind. Es sei unverhältnismässig, wegen der Herabsetzung des Mindestalters neue Vorschriften für die Erstellung der Bildungsverordnungen und -pläne zu machen.

Laut R-Suisse sollten branchenübliche Standards als Massnahmen ausreichend sein. Von weitergehenden Regulierungen, administrativer und finanzieller Art, wird abgeraten. Ferner stehe die Berufslehre in der Verantwortung einer Fachkraft EFZ. Demnach sollten sich Massnahmen auf ausbildungsspezifische Punkte beschränken (z.B. Risikobeurteilung beim Erstellen des Ausbildungsplanes, Anleitung & Überwachung Lernende). Weiter sei der Beitrag von CHF 5'000 zu knapp berechnet und somit ein vereinfachtes Verfahren zur Beantragung von zusätzlichen Mitteln beim SBFI vorzusehen.

RVS rechnet mit zusätzlichem Aufwand. Entscheidend sei nicht das auf dem Papier Festgehaltene, sondern das gelebte Verhalten in den Betrieben. Somit hätten die Ausbildung, Anleitung und Überwachung vor Ort weiterhin die entscheidende Bedeutung und nicht die im Rahmen der Revision zusätzlich verlangten Konzepte und Abklärungen. Aus genannten Gründen wird die ersatzlose Streichung vorgeschlagener Massnahmen und Bewilligungsverfahren gefordert.

holzbau schweiz merkt an, dass weder die ungefähre Ausgestaltung der begleitenden Massnahmen noch das Verfahren der Implementierung ausreichend klar definiert wurden. Um eine fundierte Stellungnahmen einreichen zu können, würden weitere Informationen benötigt. Ferner seien für die Gewährleistung eines grösstmöglichen und effizienten Schutzes für die Lernenden - also die berufsspezifischen Risiken, Möglichkeiten sowie die Praktikabilität und Umsetzbarkeit in den jeweiligen Branchen - vornehmlich Oda in die Prozesse und Verfahren miteinzubeziehen und deren Verantwortung zu stärken.

## 2.3 Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) (Art. 4 Abs. 4 ArGV 5)

### 2.3.1 Vorschlag (zur Erinnerung):

Art. 4 Abs. 4: (...) Der Beizug einer Spezialistin oder eines Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss Verordnung vom 25. November 19961 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit ist zwingend.

| <b>Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit:<br/>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b> |   |
|--|---|
| <b>befürwortend</b>  | <p><b>Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:</b><br/>AR, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH (MB), SZ, UR, VS, VD, ZG, ZH</p> <p><b>Parteien:</b><br/>CVP</p> <p><b>Arbeitgeber- &amp; Arbeitnehmerorganisationen / Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:</b><br/>agriss, KV-Schweiz, SUVA, SGB, SGAH, SGARM, SwissErgo, Travail.Suisse</p> <p><b>Organisationen der Arbeitswelt (Oda):</b><br/>AG LMT, asd, ECO SWISS, FLB, FRM, FRM-GRC, holzindustrie schweiz, infra, login, NVS, scienceindustries, SBV, SFF, SMU, suissetec, Trägerschaft NE, VÖV, VSE, VSEI</p> |
| <b>ablehnend</b>   | <p><b>Parteien:</b><br/>SVP</p> <p><b>Arbeitgeber- &amp; Arbeitnehmerorganisationen / Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:</b><br/>SAV, SGV</p> <p><b>Organisationen der Arbeitswelt (Oda):</b><br/>AGVS, GastroSuisse, holzbau schweiz, pharmaSuisse, R-Suisse, RVS, SWISSMEM</p>   |
| <b>Enthaltungen</b>  | <p><b>Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:</b><br/>EDK, AG, BL, BS, BE, GE, SG, SH (VD), SO, TG, TI</p> <p><b>Arbeitgeber- &amp; Arbeitnehmerorganisationen / Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:</b><br/>ASIST, EKAS, Gesundheitsförderung Schweiz, grmst, suissepro, SGIG, Travail.Suisse</p> <p><b>Organisationen der Arbeitswelt (Oda):</b><br/>AgriAliForm, Forstunternehmer Schweiz, GST, SVBT, SVTB, SVBL, VSCI, VSLF, VTS, 2rad Schweiz</p>  |

## 2.3.2 Bemerkungen und Vorbehalte zum Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA)

### Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:

Die Mehrheit der kantonalen Regierungen/ interkantonalen Konferenzen und Verbände stimmt einem Beizug von ASA zu. Bei SH hat sich ausschliesslich die Berufsbildungsbehörde positiv geäussert.

- Bemerkungen / Vorbehalte

GL fordert zusätzlich obligatorische und spezifische Ausbildungen von Berufsbildnern. Allenfalls sei ab einer bestimmten Anzahl Lernender eine weitere Person im Betrieb mit der entsprechenden Sicherheitsausbildung vorzuschreiben. Dies da der im Lehrvertrag und der Bildungsbewilligung definierte Berufsbildner im Arbeitsalltag meist wenig Kontakt zu den Lernenden haben.

Laut ZH sollte der Beizug einer Spezialistin oder eines Spezialisten gemäss der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit nicht in jedem Fall zwingend sein sowie seien «begleitende Massnahmen» nur auf ausbildungsspezifische und nicht arbeitssicherheitstechnische Punkte zu beschränken.

### Parteien:

Dem Vorschlag zugestimmt hat die CVP.

Ein Beizug eines Spezialisten der Arbeitssicherheit wird als sinnvoll angesehen. Insbesondere die Erarbeitung begleitender Massnahmen durch die OdA.

- Ablehnend

SVP hat den Vorschlag abgelehnt.

Dieser mache die Senkung des Alters für gefährliche Tätigkeiten von neuen Voraussetzungen abhängig: Erstens sollen die OdA in ihren Bildungsplänen begleitende Massnahmen treffen und dabei Arbeitsärzte oder Spezialisten zwingend beiziehen. Zweitens sollen die Kantone eine zusätzliche Bewilligung erteilen können.

Für die Einführung solcher bürokratischer Auswüchse, wie das der begleitenden Massnahmen in den Bildungsplänen, biete die SVP keine Hand. Es dürfe nicht sein, dass den Ausbildungsbetrieben durch immer neue zusätzliche Auflagen die Arbeit erschwert wird. Die SVP plädiere dafür, dass die Erfordernisse für die Ausbildung von Jugendlichen unter 16 Jahren in gefährlichen Arbeiten im Rahmen der bereits vorhandenen, funktionierenden Branchensicherheitslösungen unbürokratisch abgedeckt werden. Alle darüber hinausgehenden Auflagen werden abgelehnt

### Arbeitgeber-/ Arbeitnehmerorganisationen/ Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Ein Teil der Organisationen hat dem Vorschlag zugestimmt.

- Bemerkungen / Vorbehalte

agripp fordert, dass es sich hierbei nicht um eine spezialisierte Person der Arbeitsmedizin oder Arbeitshygiene handeln sollte.

SwissErgo regt an, die „generelle“ Forderung nach einem Beizug von ASA zu überdenken und wenn möglich zu konkretisieren. Ähnlich wie bei der Anpassung der Bildungsverordnungen, sollte von generellen Zielvorgaben abgesehen werden. Die Kompetenzen der Spezialisten sollten exakter beschrieben und eingefordert werden.

Das geplante Monitoring der EKAS sollte ferner neben den Unfallzahlen 2013-2018 auch niederschwelligere Kriterien, wie arbeitsassoziierte Gesundheitsstörungen beinhalten. Neben der Gesundheit der Jugendlichen sollte auch die Effizienz der „begleitenden Massnahmen“ sporadisch überprüft werden.

SGAH schreibt: *«Der Beizug von Spezialisten sollte sich nicht auf die Festlegung begleitender Massnahmen beschränken sondern sich auch auf die Prüfung ihrer Anwendbarkeit auf konkrete Arbeitssituationen erstrecken.»*

- Ablehnend

Den Vorschlag abgelehnt haben SAV und SGV.

Laut SAV ist ein zwingender Beizug einer Spezialistin oder eines Spezialisten nicht in jedem Fall angezeigt. Insbesondere dort, wo bereits EKAS-anerkannte Branchen- und Betriebsgruppenlösungen vorhanden sind, kann die Vollständigkeit und Qualität der Prüflisten auch ohne diesen Beizug gewährleistet werden. Der SAV stellt folgenden Antrag:  
*„(...)Es ist eine Formulierung zu suchen, welche auch Abweichungen zulässt.“*

SGV fügt hinzu, dass die Auswirkung dieser Voraussetzung für die OdA sowie die betroffene KMU in regulatorischer Hinsicht kaum abzuschätzen sind. Die speziellen Erfordernisse für die Ausbildung von Jugendlichen unter 16 Jahren in gefährlichen Arbeiten sollten im Rahmen vorhandener Branchensicherheitslösungen abgedeckt werden. Sollte die Ergänzung der Bildungsverordnungen, für die der Bund eine Pauschale auszahlt, trotzdem beschlossen werden, muss auf jeden Fall eine möglichst einfache, branchenbezogene Umsetzung möglich sein. Zudem solle das SECO entsprechende Musterunterlagen für Dokumente begleitender Massnahmen bereitstellen, so dass die OdA möglichst grosse Rechtssicherheit in der Umsetzung haben.

### **Organisationen der Arbeitswelt (OdA):**

Der Grossteil der Organisationen hat sich für den Beizug eines/einer ASA ausgesprochen.

- Bemerkungen / Vorbehalte

asd fordert zusätzliche textliche Anpassungen in den EKAS-Branchenlösungen innert gegebener Frist.

Laut ECO SWISS sind zusätzlich definierte Massnahmen durch eine erwachsene befähigte Person (z.B. Berufsbildner, ASA-Spezialisten nach Eignungsverordnung) durchzuführen.

SMU fordert, dass Arbeitsärztinnen und -ärzten keine vorrangige Stellung einräumt wird. Es handle sich oft um Arbeitsprozesse, welche berufs- und branchenspezifische Kenntnisse erfordern. Daher sollte die Erarbeitung begleitender Massnahmen von einer situativ zusammengestellten Arbeitsgruppe von Spezialistinnen oder Spezialisten sowie entsprechender Fachleuten erarbeitet werden.

- Ablehnend

Den Vorschlag abgelehnt haben AGVS, Gastro Suisse, holzbau schweiz, pharma Suisse, R-Suisse, RVS, SWISSMEM.

holzbau schweiz fordert den Beizug im Einzelnen zu prüfen und keine Eingrenzung auf Arbeitsärzte vorzunehmen.

Gemäss SWISSMEM ist die Entscheidung über den Beizug von Sicherheitsexperten, bei der Definition geeigneter Massnahmen, den OdA zu überlassen.

## 2.4 Bildungsbewilligungen Kantone (Art. 4 Abs. 5 ArGV 5; neuer Absatz)

### 2.4.1 Vorschlag (zur Erinnerung):

*Art. 4 Abs. 5: Die zum Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrliche Beschäftigung Jugendlicher für gefährliche Arbeiten im Sinne der Verordnung des WBF vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche erfordert eine Bewilligung der kantonalen Bildungsbehörde. Die Kantone sorgen für die Durchführung und Koordination des Bewilligungsverfahrens. Bildungsbewilligungen, die vor der Genehmigung begleitender Massnahmen erteilt wurden, werden von der kantonalen Bildungsbehörde überprüft.*

| <b>Kantonale Bildungsbewilligung:<br/>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b> |  |
|--|--|
| <b>befürwortend</b>  | <p><b>Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:</b><br/>AR, AG, BS, BE, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH (MB), TI, VS, ZH</p> <p><b>Arbeitgeber- &amp; Arbeitnehmerorganisationen / Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:</b><br/>agriss, SGB, Travail.Suisse</p> <p><b>Organisationen der Arbeitswelt (OdA):</b><br/>AgriAliForm, login, SBV, SFF, SMU (teilweise befürwortend), SWISSMEM (teilweise befürwortend), VÖV</p>   |
| <b>ablehnend</b>   | <p><b>Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:</b><br/>SH (VD), VD</p> <p><b>Parteien:</b><br/>CVP, SVP</p> <p><b>Arbeitgeber- &amp; Arbeitnehmerorganisationen / Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:</b><br/>SGV</p> <p><b>Organisationen der Arbeitswelt (OdA):</b><br/>AGVS, RVS</p>   |
| <b>Enthaltungen</b>  | <p><b>Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:</b><br/>EDK, SO, TG, ZG, EKAS</p> <p><b>Arbeitgeber- &amp; Arbeitnehmerorganisationen / Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:</b><br/>ASIST, Gesundheitsförderung Schweiz, grmhst, KV-Schweiz, suissepro, SUVA, SGAH, SGARM, SwissErgo, SGIG</p> <p><b>Organisationen der Arbeitswelt (OdA):</b><br/>AG LMT, asd, ECO SWISS, FLB, Forstunternehmer Schweiz, GastroSuisse, GST, holzindustrie schweiz, NVS, pharmaSuisse, sciencesindustries, SVBT, SVBL, SVTB, Trägerschaft NE, VSE, VSEI, VSLF, VTS, 2rad Schweiz</p> |

## 2.4.2 Bemerkungen und Vorbehalte zu Bildungsbewilligung Kantone Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:

Die Mehrheit der kantonalen Regierungen / interkantonalen Konferenzen und Verbände befürwortet den Vorschlag. Nur 2 lehnen den Entwurf ab und 5 haben dazu nicht Stellung genommen.

- Bemerkungen / Vorbehalte

AR, AG, BE, GR, NE, SH (MB) und VS begrüßen, dass der kantonalen Bildungsbehörde die Kompetenz für die Erteilung der Bildungsbewilligungen übertragen wird, und dass kein zusätzliches Verfahren notwendig ist.

NE ist eher der Meinung, die Wahl der zuständigen Behörde (Lehraufsicht und Arbeitsinspektorat) und die Festlegung der Mittel, die im Rahmen des Arbeitsinspektorats und für die Lehraufsicht bereitgestellt werden, solle den Kantonen überlassen bleiben.

GL betont die Notwendigkeit einer korrekten Organisation bei der Durchführung des Bewilligungsverfahrens für neue Ausbildungsbetriebe durch die kantonalen Bildungsbehörden.

SG wünscht sich hinsichtlich der Prüfung der Bildungsbewilligungen eine einheitliche Lösung für die gesamte Schweiz.

AG, BE, FR, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH (MB), TI, VS und ZH befürworten die Massnahme zwar, meinen aber dennoch, dass sie für die Kantone mit einer Mehrbelastung verbunden sei und beantragen deshalb die Gewährung von Beiträgen gemäss Art. 54 und 55 des Berufsbildungsgesetzes (BBG), wie bei der Einführung des Case Management Berufsbildung geschehen.

GL stellt einen allgemeinen Mangel an zusätzlichen Mitteln für die Kontrolle der Betriebe des Kantons fest. Ferner sei eine umfassende Kontrolle aller Betriebe mit bestehenden Bewilligungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich.

NE hält die rechtzeitige Erneuerung der betroffenen Bildungsbewilligungen ohne die Unterstützung des Bundes und ohne, dass das SBFI eine aktive Rolle bei der Steuerung des Übergangs übernimmt, nicht für möglich. Sollte sich die Umsetzung verzögern, wären die Ausbildungsbetriebe und die Jugendlichen die Leidtragenden.

LU, NW, SZ und UR fragen sich, ob im Fall notwendiger begleitender Massnahmen die Beurteilung dieser Massnahmen von der Bildungsbehörde durchgeführt werden soll.

GE stellt fest, dass die Behörde, die dem Ausbildungsbetrieb die Bewilligung erteilt, weder über die Kompetenz noch über das notwendige Sachwissen verfüge um sicherzustellen, dass die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes wirksam umgesetzt werden. Über dieses Sachwissen verfügen in erster Linie die kantonalen Arbeitsinspektorate. Diese würden über etwaige rechtliche Verstösse bestimmter Betriebe informiert. Dies seien wichtige Kriterien, die bei der Erteilung einer Bewilligung zu berücksichtigen sind. Das kantonale Arbeitsinspektorat sei auch die zuständige Behörde bezüglich der Umsetzung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz. Der Beizug kantonaler Arbeitsinspektorate im Rahmen der Erteilung von Bewilligungen müsse daher als zwingend erachtet werden.

GL fügt hinzu, die Einbeziehung der kantonalen Arbeitsinspektorate sei zwingend, um eine systematische Überprüfung der begleitenden Massnahmen zu gewährleisten.

GE schlägt vor, Art. 4 Abs. 5 wie folgt zu ergänzen:

«Die zum Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrliche Beschäftigung Jugendlicher für gefährliche Arbeiten im Sinne der Verordnung des WBF vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche erfordert eine Bewilligung der kantonalen Bildungsbehörde. **Die Bewilligung kann nur nach befürwortender Stellungnahme der im Sinne dieser Verordnung zuständigen Behörde erteilt werden**».

FR, JU, NW, LU, SZ und UR teilen die Meinung von GE.

Für BL sind Rolle und Einbezug der kantonalen Arbeitsinspektorate unklar.

BS betont, zur Sensibilisierung der Ausbildungsbetriebe sei eine Übersicht aller Berufe, bei welchen im Bildungsplan gefährliche Arbeiten vorgesehen sind, zwingend erforderlich.

GL fügt hinzu: «Als zentrales Vollzugs-Element soll zudem eine verbindliche, aktuelle und öffentliche Liste der beruflichen Grundausbildungen mit gefährlichen Arbeiten geschaffen werden, aus der ersichtlich ist, in welchen Berufen mit gefährlichen Arbeiten zu rechnen ist».

- Ablehnend

SH (VD) und VD lehnen den Entwurf ab.

Nach Auffassung von SH (VD) kommt es für die kantonalen Bildungsämter bei der Erteilung der Bildungsbewilligungen regelmässig zu Zielkonflikten, da die Vermittlung der Jugendlichen stark von der guten Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben abhängt.

VD hält eine systematische Stellungnahme der kantonalen Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes durch die Bildungsbehörde für unverhältnismässig. Die eigentliche Aufgabe der kantonalen Arbeitsinspektoren sei es, Kontrollen vor Ort durchzuführen und gegebenenfalls von der Bildungsbehörde den Entzug der Bildungsbewilligung zu verlangen.

#### **Parteien:**

- Ablehnend

CVP und SVP lehnen den Vorschlag kategorisch ab (zu viel Bürokratie, Überlastung der kantonalen Behörden). Ihrer Ansicht nach sollte Artikel 4 Absatz 5 gestrichen werden, da er die Berufsbildung gefährde (Gefahr, dass die in der Schweiz sehr gesuchten Fachkräfte nicht mehr ausgebildet werden könnten).

Die SVP betont, notwendige Genehmigungen sollten durch die Kantone in einer einzigen Bewilligung - der Bildungsbewilligung - erteilt werden können.

#### **Arbeitgeber-/ Arbeitnehmerorganisationen/ Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:**

Ein Teil der Anhörungsteilnehmenden hat sich nicht geäussert. 1 hat sich gegen den Entwurf ausgesprochen, 3 haben ihn befürwortet.

- Bemerkungen / Vorbehalte

agriss erachtet die Ausbildung der Berufsbildner/innen im Blick auf die Situation in den landwirtschaftlichen Berufen als sehr unterstützenswert. Basierend auf dem UVG-Mandat führe agriss jedoch in einigen Kantonen in den sechs landwirtschaftlichen Berufen Kontrollen im Bereich der Arbeitssicherheit durch, und teile die Ergebnisse dieser Kontrollen den zuständigen kantonalen Ämtern und Kommissionen mit. Diese Kontrollen seien sehr wichtig und wir-

kungsvoll. Leider fänden sie jedoch nicht systematisch in allen Kantonen und allen sechs landwirtschaftlichen Berufen statt. Daher sollte den kantonalen Bildungsbehörden basierend auf dem neuen Abs. 5 künftig zu jeder Bildungsbewilligung ein Mitbericht der zuständigen Behörde für Arbeitssicherheit beiliegen.

Der SAV vertritt die folgende Meinung zu den Revisionsvorschlägen:

- Die Bewilligungspflicht in Art. 4 Abs. 5 wirkt sich direkt auf den Ausbildungs- und Administrationsaufwand von zehntausenden von Ausbildungsbetrieben auswirken.
- Die begleitenden Massnahmen sind praktikabel und die Verfahren einfach zu halten.
- Die neue Bewilligungspflicht ist in die bestehenden Ausbildungsbewilligungen der kantonalen Berufsbildungsämter zu integrieren (ein Ansprechpartner, kein zusätzlicher administrativer Aufwand, Koordination in den Kantonen).
- Die Überprüfung der bestehenden Bewilligungen ist unnötig und kaum praktikabel. Bestehende Bildungsbewilligungen müssen ihre Gültigkeit behalten und im Rahmen der üblichen Kontrollen durch die Bildungsbehörde überprüft werden. Es muss verhindert werden, dass Ausbildungsbetriebe durch die Behörden blockiert werden.

Travail.Suisse ist der Meinung, die Erteilung der Bildungsbewilligungen durch die Kantone müsse von der Einhaltung der begleitenden Massnahmen abhängig gemacht werden.

Der SGB schlägt vor, dass bei der Erteilung der Bildungsbewilligung an die Betriebe auch der Aspekt der Einhaltung und Umsetzung der Präventionsmassnahmen für gefährliche Arbeiten überprüft wird. Zwischen den kantonalen Bildungsbehörden und den kantonalen Arbeitsinspektoraten müsse eine systematische und institutionalisierte Zusammenarbeit stattfinden.

- Ablehnend

Der SGV weist darauf hin, dass gemäss Art. 20 Abs. 2 BBG der Ausbildungsbetrieb einer Bildungsbewilligung bedarf. Er lehnt zusätzliche administrative Belastungen für die Betriebe und die Organisationen der Arbeitswelt ab.

Seiner Meinung nach ist eine Koordination zwischen den kantonalen Berufsbildungsämtern und den kantonalen Arbeitsinspektoraten notwendig.

#### **Organisationen der Arbeitswelt (OdA):**

Eine Reihe der OdA hat keine Stellung bezogen. 7 befürworten den Entwurf, 2 lehnen den Entwurf ab.

- Bemerkungen / Vorbehalte

Nach holzbau schweiz ist das Bewilligungsverfahren nicht konkret genug definiert, um eine Stellungnahme abgeben zu können. Sie befürchtet einen zusätzlichen administrativen Aufwand für die Betriebe und einen Zeitverlust bei der Aufnahme von Lernenden.

suissetec ergänzt, es bestehe die Gefahr, dass die Betriebe, wenn sie mit neuem Administrativaufwand belastet werden, darauf verzichten, Ausbildungsplätze anzubieten.

R-Suisse und die SMU befürchten ferner, dass diese zusätzlichen Überprüfungen zu personellen Engpässen bei den zuständigen Behörden und Verzögerungen bei der Umsetzung der neuen Rechtsgrundlage führen und in diesem Fall eine erhebliche Anzahl von Ausbildungsplätzen verloren geht. Die SMU erachtet die Überprüfung der begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit der Erteilung der Bildungsbewilligung als zielführend.

holzbau schweiz, infra, der SBV und suissetec befürworten es, dass die Einführung neuer separater Bewilligungsverfahren vermieden werden soll.

login und der VÖV wünschen eine globale Ausbildungsbewilligung für die gesamte Schweiz.

SWISSMEM erachtet eine generelle Überprüfung der Bildungsbewilligungen als unnötig. Darüber hinaus müssten die Verantwortlichkeiten zwischen Arbeitsinspektorat und Lehraufsicht der Kantone unverändert bleiben.

Für den VSCI ist die Sicherstellung der Aufsicht zentral für die Herabsetzung des Alters und die Berufsbildungsverordnung sei entsprechend anzupassen.

FRM und FRM-GRC halten es für unbedingt notwendig, dass die betroffene Person einen von den zuständigen Behörden ordnungsgemäss genehmigten Lehrvertrag besitzt.

AgriAliForm hält die Ausbildung der Berufsbildner/innen für unterstützenswert.

- Ablehnend

Wie der SGV und RVS lehnt der AGVS den Entwurf aus den folgenden Gründen ab:

- Dieser stelle einen zusätzlichen administrativen Aufwand dar, der keineswegs sicherstelle, dass die gelebte Arbeitssicherheit in den Betrieben verbessert wird.
- Die Wirksamkeit der Arbeitssicherheit entscheide sich nicht anhand von Checklisten sondern müsse täglich im Betrieb und in der Ausbildung umgesetzt werden.
- Die EKAS-Vorgaben reichten völlig aus, um den Risiken für die Jugendlichen Rechnung zu tragen. Im Übrigen solle die Kontrolle der Umsetzung an erster Stelle durch die kantonalen Arbeitsinspektoren erfolgen.
- Er erachte das Bewilligungsverfahren als überflüssig.

## 2.5 Ausnahmebewilligung SECO (Art. 4 Abs. 6 ArGV 5)

### 2.5.1 Vorschlag (zur Erinnerung):

*Der bisherige Absatz 5 wird neu zu Absatz 6 und bleibt inhaltlich unverändert. Mit diesem wird dem SECO die Kompetenz eingeräumt, Ausnahmen für gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundausbildung ab 16 Jahren in Einzelfällen zu bewilligen. Die Senkung des Mindestalters für gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundausbildung zieht es nach sich, dass künftig auch die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für Jugendliche ab dem vollendeten 15. Altersjahr möglich sein wird.*

| <b>Ausnahmebewilligung des SECO:<br/>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b> |   |
|---|---|
| <b>befürwortend</b>   | <b>Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:</b><br>AG, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH (MB), VS<br><br><b>Parteien:</b><br>CVP<br><br><b>Organisationen der Arbeitswelt (OdA):</b><br>infra, SWISSMEM |
| <b>ablehnend</b>  | <b>Parteien:</b><br>SVP   |

|   |  |
|---|--|
| <b>Ausnahmebewilligung des SECO:<br/>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b> |  |
|   | <b>Organisationen der Arbeitswelt (OdA):</b><br>AGVS, RVS  |
| <b>Enthaltungen</b>   | <b>Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:</b><br>EDK, AR, BL, BS, BE, FR, GE, JU, SG, SH (VD), SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH, EKAS<br><b>Arbeitgeber- &amp; Arbeitnehmerorganisationen / Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:</b><br>agriss, ASIST, Gesundheitsförderung Schweiz, grmhst, KV-Schweiz, suissepro, SUVA, SAV, SGB, SGAH, SGARM, SwissErgo, SGV, SGIG, Travail.Suisse<br><b>Organisationen der Arbeitswelt (OdA):</b><br>AgriAliForm, AG LMT, ECO SWISS, FLB, FRM, FRM-GRC, Forstunternehmer Schweiz, GastroSuisse, GST, holzbau schweiz, holzindustrie schweiz, login, NVS, pharmaSuisse, R-Suisse, scienceindustries, SBV, SFF, SMU, SVBT, SVBL, SVTB, suissetec, Trägerschaft NE, VÖV, VSCI, VSE, VSEI, VSLF, VTS, 2rad Schweiz |

## 2.5.2 Bemerkungen und Vorbehalte zu Ausnahmebewilligung SECO

### **Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:**

Nur eine Minderheit der kantonalen Regierungen / interkantonalen Konferenzen und Verbände hat zu diesem Punkt Stellung bezogen, diese jedoch befürwortet den Vorschlag vorbehaltlos. Kein Kanton hat den Vorschlag abgelehnt.

- Bemerkungen / Vorbehalte

AG, LU, NE, NW und OW erinnern daran, dass, wie im erläuternden Bericht festgestellt, das neue System Einzelbewilligungen weitgehend überflüssig machen soll. Wo derartige Bewilligungen zum Beispiel durch die Einführung neuer Techniken und damit verbundenen Gefahren notwendig seien, sollten diese durch das SECO für Lernende ab dem 15. Lebensjahr erteilt werden können.

### **Parteien:**

Die CVP befürwortet den Vorschlag, da der bisherige Absatz 5 neu zu Absatz 6 des Artikels 4 ArGV 5 wird, inhaltlich jedoch unverändert bleibt.

Die SVP lehnt jede zusätzliche Bewilligung ab (zu viel Bürokratie, administrative Belastung). Wenn eine Bewilligung eingeholt werden müsse, so solle sie in einer einzigen Bewilligung erteilt werden können.

### **Arbeitgeber- & Arbeitnehmerorganisationen / Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:**

Zu diesem Punkt wurde nicht Stellung bezogen.

### **Organisationen der Arbeitswelt (OdA):**

Eine ganze Reihe der Anhörungsteilnehmenden hat sich zu diesem Punkt nicht geäußert. 2 befürworteten den Vorschlag jedoch, 2 lehnen ihn ab.

- Bemerkungen / Vorbehalte

Für asd ist die Erteilung von Ausnahmegewilligungen in vielen Fällen subjektiver Natur.

- Ablehnend

Der AGVS schliesst sich dem RVS an und lehnt den Entwurf ab.

## 2.6 Zusammenarbeit SBFI - SECO - SUVA (Art. 21 Abs. 2 ArGV 5)

### 2.6.1 Vorschlag (zur Erinnerung):

*Mit der Ergänzung in Art. 21 ArGV 5 wird beabsichtigt, die Prävention bei der Ausarbeitung der Bildungsverordnungen und -pläne zu verstärken, indem die Zusammenarbeit der hauptsächlich betroffenen Organisationen SUVA und SECO gestärkt und die Abläufe optimiert werden. Ziel soll sein, dass das SBFI nach Möglichkeit vom SECO nur noch eine, wenn möglich konsolidierte Stellungnahme zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erhält und damit entlastet wird. In der dem SBFI übermittelten Stellungnahme des SECO werden die Anmerkungen der SUVA zu Berufskrankheits-Risiken unverändert übernommen. Grund dafür ist die alleinige Zuständigkeit der SUVA für diese Risiken in allen Betrieben (Art. 50 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten VUV, SR 832.30).*

| <b>Zusammenarbeit SBFI - SECO - SUVA:<br/>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b> |   |
|--|---|
| <b>befürwortend</b>  | <b>Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:</b><br>AG, BS, BE, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH (MB), UR, VS, VD<br><b>Parteien:</b><br>CVP<br><b>Arbeitgeber- &amp; Arbeitnehmerorganisationen / Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:</b><br>agriss, SUVA, SAV, SGB<br><b>Organisationen der Arbeitswelt (OdA):</b><br>AgriAliForm, login, SMU (teilweise befürwortend), SWISSMEM  |
| <b>ablehnend</b>   | <b>Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:</b><br>BL, SH (VD)   |
| <b>Enthaltungen</b>  | <b>Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:</b><br>EDK, AR, GE, SO, SZ, TG, TI, ZG, ZH, EKAS<br><b>Parteien:</b><br>SVP<br><b>Arbeitgeber- &amp; Arbeitnehmerorganisationen / Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:</b><br>ASIST, Gesundheitsförderung Schweiz, grmhst, KV-Schweiz, suissepro, SGAH, SGARM, SwissErgo, SGV, SGIG, Travail.Suisse<br><b>Organisationen der Arbeitswelt (OdA):</b><br>AG LMT, asd, AGVS, ECO SWISS, FLB, FRM, FRM-GRC, Forstunternehmer Schweiz, GastroSuisse, GST, holzbau schweiz, holzindustrie schweiz, infra, NVS, pharmaSuisse, R-Suisse, scienceindustries, SBV, SFF, SVBT, SVBL, svtb, suissetec, Trägerschaft NE, VÖV, VSCI, VSE, VSEI, VSLF, VTS, 2rad Schweiz |

## 2.6.2 Bemerkungen und Vorbehalte zur Zusammenarbeit SBFI - SECO - SUVA

### Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:

Der Grossteil der kantonalen Regierungen / interkantonalen Konferenzen und Verbände befürwortet den Vorschlag, 2 lehnen ihn ab.

- Bemerkungen / Vorbehalte

AG, BE, LU, NE, NW, OW, SH (MB) und VS begrüßen den Vorschlag, die Zusammenarbeit von SECO, SBFI und SUVA zu verbessern. Sie sind jedoch der Meinung, dass auch andere kompetente Stellen einbezogen werden sollten.

BE schlägt vor, Art. 21 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

«Das SBFI konsultiert bei der Ausarbeitung der Bildungsverordnungen und Bildungspläne das SECO; **dieses holt die Stellungnahme der SUVA oder anderer Versicherer ein**».

SG hält den Einbezug der SUVA bei der Erarbeitung der begleitenden Massnahmen nicht für notwendig.

- Ablehnend

BL lehnt die Vorlage ab, da eine Zusammenarbeit von WBF, SECO, SUVA, kantonalen Berufsbildungsämtern und Arbeitsinspektoraten verpflichtend festgelegt werden sollte, wie es bei der Einführung des Case Management Berufsbildung der Fall war.

SH (VD) befürwortet den Vorschlag nicht. Es sei nicht praktikabel, wenn zu viele unterschiedliche Behörden mitwirken (Abgrenzungs- und Schnittstellenprobleme).

### Parteien:

Die CVP begrüsst den Vorschlag, die Zusammenarbeit der hauptsächlichen Akteure, des SECO und der SUVA, zu verbessern. Der Schutz der Jugendlichen könne so sinnvoll verstärkt und verbessert werden. Sie unterstreicht auch die Bedeutung des finanziellen Beitrags der EKAS.

### Arbeitgeber-/ Arbeitnehmerorganisationen/ Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Ein Teil der Anhörungsteilnehmenden hat sich nicht geäußert. 4 der abgegebenen Stellungnahmen sind befürwortend.

- Bemerkungen / Vorbehalte

Die SAV begrüsst eine optimierte Zusammenarbeit der Behörden.

Der SGB wünscht sich ebenfalls eine enge Zusammenarbeit und einen Austausch sowie eine unkomplizierte Kommunikation zwischen kantonalen Vollzugsbehörden und Gewerkschaften.

Die SUVA begrüsst, dass sie künftig bei der Erarbeitung von Berufsbildungsverordnungen und Lehrplänen in Fragen der Arbeitssicherheit und der Prävention von Berufskrankheiten konsultiert wird.

Die SGARM fordert, dass die Aufsichtsbehörden (SUVA, kantonale Arbeitsinspektorate) bei ihrer Tätigkeit die Umsetzungspraxis konsequent überprüfen. Andererseits könne sie nicht beurteilen, ob das SBFI hinsichtlich Sachwissen in der Lage sei, seine in diesem Rahmen vorgesehene Aufgabe wahrzunehmen. Sie empfiehlt, dass ein gewisser arbeitsmedizinischer

Sachverstand beim SBFi vorhanden sein sollte, dies aber nicht ohne personellen Ressourcenaufbau möglich ist.

SwissErgo hält den zwingenden Beizug von Spezialisten mit Fachwissen und Erfahrung im Bereich Ergonomie / Human Factors bei der Beurteilung der begleitenden Massnahmen durch das SECO, die SUVA und das SBFi für notwendig.

agriss bemängelt, es fehle eine Stellungnahme, welche die Berufsfelder abdeckt, die nicht zum Vollzugsumfeld der SUVA gehören. Aus diesem Grunde schlägt agriss vor, Art. 21 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

«Das SBFi konsultiert bei der Ausarbeitung der Bildungsverordnungen und Bildungspläne das SECO; dieses holt die Stellungnahme der SUVA oder weiterer geeigneter Fachorganisationen ein».

### Organisationen der Arbeitswelt (OdA):

Die Mehrheit der OdA hat keine Stellung bezogen, 5 befürworten den Vorschlag. Bemerkungen / Vorbehalte

SWISSMEM begrüsst eine verstärkte Zusammenarbeit der SUVA und des SECO im Sinne der Prävention.

Die SMU erachtet es als sehr wichtig, dass nur eine Institution die Federführung zugesprochen erhält (Koordination durch das SBFi), die dann während dem Erarbeitungsprozess immer eingebunden werden könnte.

## 2.7 Übergangsbestimmung (Art. 22a ArGV 5; neuer Artikel)

### 2.7.1 Vorschlag (zur Erinnerung):

*Art. 22a: Bis zur Genehmigung der von den Organisationen der Arbeitswelt in den Bildungsplänen getroffenen begleitenden Massnahmen durch das SBFi gilt für gefährliche Arbeiten für Jugendliche das bisherige Recht.*

| <b>Übergangsbestimmung:<br/>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b> |  |
|--|--|
| <b>befürwortend</b>  | <b>Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:</b><br>EDK, AG, BS, GL, LU, NW, OW, TI, ZH.<br><b>Organisationen der Arbeitswelt (OdA):</b><br>holzindustrie                      schweiz,                      login,                      SFF |
| <b>ablehnend</b>   | <b>Parteien:</b><br>CVP<br><b>Arbeitgeber-/ Arbeitnehmerorganisationen/ Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:</b><br>SAV<br><b>Organisationen der Arbeitswelt (OdA):</b><br>PharmaSuisse, SMU, SWISSMEM                                      |
| <b>Enthaltungen</b>  | <b>Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:</b><br>AR, BL, FR, GE, GR, JU, NE, SG, SH (MB & VD), SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG   |

|  |   |
|--|---|
| <b>Übergangsbestimmung:<br/>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b> |   |
|  | <p><b>Parteien:</b><br/>SVP</p> <p><b>Arbeitgeber-/ Arbeitnehmerorganisationen/ Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:</b><br/>agriss, ASIST, EKAS, Gesundheitsförderung Schweiz, grmhst, KV-Schweiz, SUVA, SGB, SGAH, SGARM, SwissErgo, SGV, SGIG, Travail.Suisse, suissepro.</p> <p><b>Organisationen der Arbeitswelt (OdA):</b><br/>AgriAliForm, AG LMT, asd, FLB, FRM, FRM-GRC, Forstunternehmer Schweiz, GastroSuisse, GST, AGVS, ECO SWISS, infra, NVS, RVS, scienceindustries, SVBT, SVBL, SVTB, Trägerschaft NE, VÖV, VSCI, VSE, VSEI, VSLF, VTS, 2rad Schweiz</p> |

## 2.7.2 Bemerkungen und Vorbehalte zur Übergangsbestimmung

### Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:

Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung werden von 9 Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbänden befürwortet.

- Bemerkungen / Vorbehalte

BS wünscht genauere Informationen bezüglich Haftungsfragen sowie Verantwortlichkeiten bei Unfällen von Jugendlichen unter 16 Jahren.

GL regt an, das bisherige Recht beizubehalten, da eine Überprüfung sämtlicher Betriebe durch den Kanton nicht innert nützlicher Frist umgesetzt werden könne.

ZH fordert, dass in der Übergangsbestimmung eine Frist zur Festlegung begleitender Massnahmen durch die OdA aufgenommen wird (im Rahmen der anstehenden 5-Jahres-Überprüfung der Bildungsverordnungen).

EDK wünscht, dass das neue Recht schnell und unkompliziert umgesetzt wird (Bund mit SBFI und SECO in der Verantwortung).

Einen raschen Übergang von altem zu neuem Recht fordern AG, LU, NW und OW, mithin eine Unterstützung des Bundes und eine aktive Rolle des SBFI (Bereitstellen von Verfahren und Unterstützungsmassnahmen).

TI schreibt: „Gemäss Art. 22a, Übergangsbestimmung, gilt *bis zur Genehmigung der von den Organisationen der Arbeitswelt in den Bildungsplänen getroffenen begleitenden Massnahmen durch das SBFI für gefährliche Arbeiten für Jugendliche das bisherige Recht.*“

Ferner sei, so TI, die Übergangsbestimmung insofern problematisch, als die Anwendung der neuen Bestimmungen hinausgeschoben werden könnte: um einige oder sogar mehrere Jahre je nach Sensibilität und Bereitschaft, die Bildungspläne effektiv anzupassen.

### Parteien:

CVP lehnt den Vorschlag ab.

Dass ein Druck auf die Akteure aufgebaut werden soll, die vorgesehen Massnahmen auch umzusetzen, sei an und für sich nicht falsch. Trotzdem wird dieser Druck abgelehnt. Die mit der Zusatzfinanzierung von 5'000 Franken vorgesehene Anreizwirkung sowie die Einbettung

zusätzlicher Massnahmen in den üblichen 5-Jahres-Zyklus der Berufsbildungsverordnungen und -pläne wird als hinreichend erachtet.

Zudem sei die Gefahr, dass die Behörden ihre vorgesehenen Arbeiten nur viel zu langsam oder gar nicht ausführen könnten, sehr gross. Die Streichung dieses Artikels sei auch deshalb wichtig, weil er letztlich massiv den richtigen und von der CVP geforderten Zielen der Fachkräfteinitiative zuwider laufe. Aus genannten Gründen wird die Streichung des Artikels gefordert.

### **Arbeitgeber-/ Arbeitnehmerorganisationen/ Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:**

- Ablehnend

SAV äussert sich ablehnend. Sie fordert eine sofortige Inkraftsetzung von Art. 4 ArGV 5 mit einer Umsetzungsfrist zur Definition der begleitenden Massnahmen und der Erteilung der Bildungsbewilligungen bis zur nächsten ordentlichen Fünfjahresüberprüfung der entsprechenden Bildungsverordnung.

### **Organisationen der Arbeitswelt (OdA):**

holzindustrie schweiz, login und SFF begrüssen die vorgeschlagene Übergangsbestimmung.

- Bemerkungen / Vorbehalte

holzbau schweiz erachtet die Fristen für die Behörden als unzureichend definiert.

R-Suisse befürchtet weiter eine Rechtsunsicherheit.

SBV befürchtet eine ausufernde Umsetzungspraxis wonach sämtliche Bildungspläne komplett reformiert werden müssten.

Unklarheiten bzw. zwei Klassen von Lehrlingen über einen längeren Zeitraum sieht suisse-ec, Um diesem entgegenzuwirken sollten angemessene Fristen für das Erstellungs- und Genehmigungsprozedere der begleitenden Massnahmen vorgesehen werden.

- Ablehnend

Drei OdA äussern ihre Ablehnung: PharmaSuisse, SMU und SWISSMEM.

Wie SAV, fordert SWISSMEM eine sofortige Inkraftsetzung von Art. 4 ArGV 5 mit einer Umsetzungsfrist zur Definition der begleitenden Massnahmen und der Erteilung der Bildungsbewilligungen bis zur nächsten ordentlichen Fünfjahresüberprüfung der entsprechenden Bildungsverordnung. SMU weist auf die Gefahr hin, dass während 4 – 6 Jahren eine Ungleichbehandlung bei den Berufen besteht. Aus ihrer Sicht sind die Betriebe so allenfalls unverschuldet in einem rechtsunsicheren Zustand. Damit Ausbildungsplätze nicht gefährdet werden, sollte dies unbedingt verhindert werden.

## **2.8 Anträge für Änderungen und Ergänzungen im Jugendarbeitsschutz**

### **Kantonale Regierungen/ Interkantonale Konferenzen und Verbände:**

Gemäss Regierungsrat BL wird das Folgende beantragt, sollte den Argumenten des Arbeitnehmer- und Jugendschutzes nicht gefolgt und das Mindestalters für Jugendliche für gefährliche Arbeiten von sechzehn auf fünfzehn Jahre gesenkt werden:

1. Ausarbeitung einer Übersicht zu jenen Berufen, bei welchen im Bildungsplan gefährliche Arbeiten vorgesehen sind und auch von minderjährigen Lernenden ausgeführt

werden müssen. Dies bedingt eine genaue Definition solcher gefährlichen Arbeiten, damit die Ausbildungsbetriebe auf die jeweiligen Besonderheiten hingewiesen werden können (z.B. in Form von Merkblättern);

2. Ergänzung des Katalogs von Präventivmassnahmen durch die OdA mit Augenmerk auf die spezifischen Risiken von jungen Lernenden;
3. Bereitstellung von griffigen Vollzugshilfen und Kontrollmechanismen um sicherzustellen, dass die erforderlichen Begleitmassnahmen auch tatsächlich eingehalten werden;
4. Prüfung der Frage nach einer speziellen Einwilligung seitens der Erziehungsberechtigten vor dem Einsatz von jugendlichen Arbeitnehmenden für gefährliche Arbeiten zwecks zusätzlicher Sensibilisierung;
5. Spezifische und flächendeckende Ausbildung sämtlicher heute tätiger Berufsbildnerinnen und Berufsbildner hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
6. Klärung der Haftungsfrage bei Unfällen sowie der Abläufe im Zusammenspiel der verschiedenen involvierten Behörden;
7. Genaues Monitoring der Unfallzahlen sowie Prüfung einer erneuten Heraufsetzung des Mindestalters im Fall eines deutlichen Anstiegs der Unfälle bei jugendlichen Arbeitnehmenden in gefährlichen Berufen.

LU schreibt: *„Im begleitenden Bericht wird erwähnt, dass das Mindestalter von 15 Jahren für gefährliche Arbeiten in jedem Fall gegeben sein muss. Hier ergibt sich insbesondere im Kanton Luzern eine schwierige Situation. Wir verzeichnen eine zunehmende Anzahl Gesuche bzw. Bewilligungen für einen Lehrbeginn vor dem Abschluss des 15. Lebensjahres (2013: 50 Bewilligungen, 1: Quartal 2014: 52 Bewilligungen). Für diese Jugendlichen wäre es auch mit der geplanten Anpassung der ArGV 5 unmöglich eine Lehre zu beginnen, wenn gefährliche Arbeiten für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung bereits in den ersten Wochen und Monaten der Ausbildung erforderlich sind. Für diesen Fall müssten die Bildungspläne so angepasst werden, dass gefährliche Arbeiten erst dann ausgeführt werden müssen, wenn die Lernenden mindestens 15 Jahre alt sind. Allenfalls wäre auch die Erwähnung gefährlicher Arbeiten im Absatz 2 von Artikel 9 ArGV 5 eine mögliche Lösung für derartige Fälle.“* Weiter schreibt LU bezüglich Art. 12 und 13: *„(...)Hier werden Nacht- und Sonntagsarbeit für Jugendliche ab 16 Jahren geregelt. Werden die Regelungen betreffend der beruflichen Grundbildung neu auf das Alter 15 Jahre ausgelegt, sollte konsequenterweise auch eine Anpassung der Artikel 12 und 13 geprüft werden.“*

TI schreibt: *„Der aktuelle Art. 4 Abs. 4 verbietet die Beschäftigung Jugendlicher für gefährliche Arbeiten mit möglichen Ausnahmeregelungen für Lernende bis zum vollendeten 18. Altersjahr. In gewissen Berufen, wie beispielsweise Baupraktiker/in und Metallbaupraktiker/in, dauert die berufliche Grundbildung 2 Jahre. Folglich schliessen die Jugendlichen in diesen Berufen die Berufslehre ab, bevor sie volljährig sind. Jugendliche, die in einem der oben erwähnten Berufe eine Ausbildung absolvieren, können gestützt auf Art. 4 Abs. 4 und Art. 7 der Verordnung über die berufliche Grundbildung von Ausnahmeregelungen profitieren, so dass sie während ihrer Lehre gefährliche Arbeiten ausführen dürfen. Sobald sie die Berufsprüfungen bestanden und das EBA erlangt haben, ist für diese Jugendlichen eine entsprechende Ausnahmeregelung allerdings nicht mehr möglich. Daraus folgt gestützt auf Art. 4 Abs. 1 ArGV 5, dass diese Jugendlichen keine gefährlichen Arbeiten ausführen dürfen, auch wenn sie dafür qualifiziert wären, da sie in den meisten Fällen das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.“*

NE stellt fest, es sei nicht klar, wie Berufe zu behandeln seien, für die das Arbeitsgesetz nicht gilt (Bereich der Landwirtschaft).

FR, GR, LU, NE, NW, OW, SH (MB) und VS halten die Ausdehnung der Präventionskampagne der SUVA auf Berufe, die von der SUVA bisher nicht berücksichtigt wurden, für notwendig.

### **Arbeitgeber- & Arbeitnehmerorganisationen / Fachorganisationen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:**

Die EKAS macht Vorschläge bezüglich der Ausgestaltung des Monitorings zu den Berufsunfällen der Lernenden.

Travail.Suisse ist einverstanden mit den weiterführenden Massnahmen im erläuternden Bericht zur Verminderung der Unfallzahlen, wie zum Beispiel

- Sensibilisierung der Jugendlichen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- bessere Schulung der BerufsbildnerInnen.

Hingegen ist Travail.Suisse der Meinung, dass jeglicher Hinweis auf die konkrete Umsetzung der Massnahmen im erläuternden Bericht fehlen. Hier werden konkretere Angaben zur Erreichung dieser Ziele erwartet.

SUVA gibt einen Hinweis auf eine nötige Revision der Verordnung des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2). Die darin enthaltene Definition der "gefährlichen Arbeiten" sei lückenhaft und veraltet, namentlich in folgenden Bereichen:

- Schutz von allein arbeitenden Personen
- Mechanische Arbeiten mit höheren Risiken
- Gesundheitsschutz bei der Exposition gegenüber schädlichen Substanzen, die im Arbeitsprozess erzeugt werden (beispielsweise krebserregende Dämpfe bei Schweisserarbeiten auf verchromten Metallen)
- Physikalische Risiken (Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre, Laserklassen 3B und 4, Stromschlag etc.)
- Arbeiten im Pflegedienst mit psychischen Risiken (z.B. Behandlung todkranker Patienten).

SGAH hält eine Überarbeitung und Ergänzung der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche für notwendig. So müsse die Revision der Chemikalienverordnung (neue Kennzeichnung) berücksichtigt und besondere Gefährdungen aufgenommen werden, z. B. an Alleinarbeitsplätzen, bei Belastung durch nichtionisierende Strahlung oder durch Laserstrahlen, um einen lückenhaften Schutz jugendlicher Arbeitnehmender in bestimmten Bereichen zu vermeiden.

Gemäss ECO SWISS wurden bei der anstehenden Revision nur die Artikel 4, 21 und 22a geändert. Aus Gründen der Konsistenz und zur Erhöhung der Arbeitssicherheit werden folgende zusätzliche Änderungen vorgeschlagen:

- Art. 5 Abs. 2: *Jugendliche sollten bereits ab 15 Jahren Gäste in Hotels, Restaurants und Cafés bedienen dürfen.*
- Art. 6: *Jugendliche sollten ab 15 Jahren in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben arbeiten dürfen.*
- Art. 12 Abs. 1: *Unter den genannten Bedingungen (z.B. Notwendigkeit zur Erreichung der Ziele der beruflichen Grundausbildung) sollte eine Ausnahmegewilligung für Nachtarbeiten ab dem 15. Lebensjahr möglich sein.*
- Art. 13 Abs. 1 und 2: *Unter den genannten Bedingungen (z.B. Notwendigkeit zur Erreichung der Ziele der beruflichen Grundausbildung) sollte eine Ausnahmegewilligung für Sonntagsarbeiten ab dem 15. Lebensjahr möglich sein.*
- Art. 17 Abs. 1: *Die genannte Überzeitregelung sollte neu ebenfalls ab Alter 15 statt 16 gelten.*

- Art. 19 Abs. 1: *Die Kontrolle der Jugendlichen bei der Ausübung einer gefährlichen Arbeit ist unerlässlich. Hierzu geht die gegenwärtige Fassung eindeutig zu wenig weit. ECO SWISS verlangt daher folgende Anpassung:*  
*„Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Jugendlichen von einer befähigten erwachsenen Person ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Er muss den Jugendlichen entsprechende Vorschriften und Empfehlungen nach Eintritt in den Betrieb abgeben und erklären sowie die korrekte Umsetzung regelmässig kontrollieren.“*

scienceindustries unterstützt die Stellungnahme von ECO SWISS ausdrücklich und beantragt, die vorgeschlagenen Änderungen zu berücksichtigen.

SwissErgo merkt an, dass das geplante Monitoring der EKAS neben den Unfallzahlen 2013-2018 auch niederschwelligere Kriterien, wie arbeitsassoziierte Gesundheitsstörungen, beinhalten sollte.

### **Organisationen der Arbeitswelt (OdA):**

GST beantragt zusätzlich, die Aufnahme des Berufs „Tierpraxisassistentin/ Tierpraxisassistent“ in die Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung (SR 822.115.4). Ausnahmeregelungen sollen nur bei Lernenden ab 16 Jahren zu gewährt werden dürfen.

Zudem hält die SMU weiterführende Massnahmen im Bereich der Nichtberufsunfälle für notwendig. Dabei sei die erhöhte Risikobereitschaft der Jugendlichen ein erheblicher Aspekt. Dies zu ändern könne nicht ausschliesslich in der Arbeitgeberverantwortung liegen. Deshalb seien weiterführende Massnahmen von den Fachorganen zu erarbeiten und umzusetzen.

## **3 Zusammenfassung aller Ergebnisse**

### Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung: Senkung des Mindestalters von 16 auf 15 Jahre, begleitende Massnahmen, Beizug ASA (Art. 4 Abs. 4 ArGV 5)

Der Grossteil der Anhörungsteilnehmenden erklären sich mit dem Revisionsentwurf zum Artikel 4 Absatz 4 einverstanden. Deutlich im speziellen bezüglich der Senkung des Mindestalters. Hier werden die Vorteile für einen reibungslosen Übertritt vom Schul- in den Berufsalltag gesehen. Jedoch wird mit den begleitenden Massnahmen ein verstärkter Fokus auf die Bereiche Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gefordert.

Nach Auffassung der Gegnerinnen und Gegner ist mit einer Senkung des Alters eine Unfallzunahme zu erwarten. Zudem seien in den aktuellen Bildungsverordnungen die Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz genügend abgedeckt.

Von beiden Seiten jedoch ist ein Beizug von ASA jeweils im Einzelnen zu prüfen.

### Bildungsbewilligungen Kantone (Art. 4 neuer Abs.. 5 ArGV 5):

Die Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden hat zu diesem Punkt keine Stellung bezogen. Hinegegen befürwortet eine grosse Anzahl der Kantone diesen neuen Absatz. Einige jedoch machen Vorbehalte geltend:

- zusätzlicher Aufwand für die Kantone (zu gewährende Beiträge gemäss Art. 54 und 55 BBG);
- Mittel für die Überprüfung der bestehenden Bewilligungen;
- Beizug der kantonalen Arbeitsinspektorate;
- getrenntes Verfahren zur Erteilung der Bewilligungen;

Andere lehnen den Entwurf wegen zu befürchtendem, zusätzlichem administrativem Aufwand und der möglichen Gefahr des Verlustes von Bildungsplätzen ab.

Ausnahmebewilligung SECO (Art. 4 Abs. 6 ArGV 5):

Hierzu hat sich nur eine Minderheit geäußert, die den Vorschlag jedoch begrüßt hat.

Zusammenarbeit SBFI-SECO-SUVA (Art. 21 Abs. 2 ArGV 5):

Der Grossteil der betroffenen Parteien befürwortet die verstärkte Zusammenarbeit von SECO, SBFI und SUVA. Einige schlagen die Einbeziehung anderer kompetenter Stellen vor, andere betonen die Notwendigkeit des Beizugs von Spezialisten bei der Beurteilung der begleitenden Massnahmen.

Übergangsbestimmung (neuer Art. 22a ArGV 5)

Ein Teil der Anhörungsteilnehmenden hat sich hier für die Übergangsbestimmung ausgesprochen, sich jedoch für einen raschen und unkomplizierten Übergang ausgesprochen.

## 4 Verzeichnis der Anhörungsadressaten

| Kantonale Regierungen / Interkantonale Konferenzen und Verbände |         |
|---|---------|
| Regierungsrat   | AG      |
| Departement Volks- und Landwirtschaft                           | AR      |
| Erziehungsdirektion des Kantons Bern                            | BE      |
| Regierungsrat (Berufbildungsbehörde/ Vollzugsbehörde ArG)       | BL      |
| Regierungsrat   | BS      |
| Conseil d'Etat  | FR      |
| Service administratif du Conseil d'Etat                         | GE      |
| Arbeitsinspektorat & Höheres Schulwesen und Berufsbildung       | GL      |
| Die Regierung des Kantons Graubünden                            | GR      |
| Le Gouvernement   | JU      |
| Gesundheits- und Sozialdepartement                              | LU      |
| Le Conseil d'Etat   | NE      |
| Landammann und Regierungsrat                                    | NW      |
| Volkswirtschaftsdepartement                                     | OW      |
| Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung                     | SH (MB) |
| Volkswirtschaftsdepartement                                     | SH (VD) |
| Die Regierung des Kantons St. Gallen                            | SG      |
| Regierungsrat   | SZ      |
| Regierungsrat   | SO      |
| Departement für Inneres und Volkswirtschaft                     | TG      |
| Il Consiglio di Stato   | TI      |
| Volkswirtschaftsdirektion                                       | UR      |
| Département de la santé, des affaires sociales et de la culture | VS      |
| Département de l'économie et du sport                           | VD      |
| Regierungsrat   | ZG      |
| Regierungsrat   | ZH      |
| Erziehungsdirektorenkonferenz                                   | EDK     |
| Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden                    | VSAA    |

| <b>Fachorganisationen für Sicherheit &amp; Gesundheit am Arbeitsplatz</b>                                      |                              |
|--|------------------------------|
| Stiftung AgriSicherheit Schweiz  | agriss                       |
| Association suisse des infirmières de santé au travail   | ASIST                        |
| Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit   | EKAS                         |
| Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz  | Gesundheitsförderung Schweiz |
| Groupement romand de médecine, d'hygiène et de sécurité du travail   | grmhst                       |
| Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene   | SGAH                         |
| Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin   | SGARM                        |
| Studiengruppe für Gesundheitsschutz in Industrie, Dienstleistung und Gewerbe                                   | SGIG                         |
| Dachverband der Schweizerischen Fachgesellschaften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz | suissepro                    |
| Schweizerische Unfallversicherungs-Anstalt   | SUVA                         |
| Schweizerische Gesellschaft für Ergonomie  | SwissErgo                    |

| <b>Arbeitnehmer-Organisationen</b> |                |
|------------------------------------|----------------|
| Kaufmännischer Verband Schweiz     | KV-Schweiz     |
| Schweizerischer Gewerkschaftsbund  | SGB            |
| Travail.Suisse                     | Travail.Suisse |

| <b>Arbeitgeber-Organisationen</b>  |                |
|------------------------------------|----------------|
| Economiesuisse                     | Economiesuisse |
| Schweizerischer Arbeitgeberverband | SAV            |
| Schweizerischer Gewerbeverband     | SGV            |

| <b>Parteien</b>                      |     |
|--------------------------------------|-----|
| Christlich-demokratische Volkspartei | CVP |
| Schweizerische Volkspartei           | SVP |

| <b>Organisationen der Arbeitswelt</b>    |             |
|--|-------------|
| Organisation der Arbeitswelt AgriAliForm | AgriAliForm |

|  |                          |
|--|--------------------------|
| Arbeitgeberverband der Schweizer Dentalbranche   | asd                      |
| Arbeitsgemeinschaft Lebensmitteltechnologien   | AG LMT                   |
| Auto Gewerbeverband Schweiz  | AGVS                     |
| Verein zur Förderung von Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Schweizer Unternehmen, Trägerin der EKAS-Branchenlösung Nr. 43 (Chemikalien-verarbeitende KMU und Biotechfirmen) | ECO SWISS                |
| Fachverband Laborberufe  | FLB                      |
| Fédération suisse romande des entreprises de menuiserie ébénisterie et charpenterie  | FRM                      |
| Fédération suisse romande des entreprises de menuiserie ébénisterie et charpenterie, Groupe romand des charpentiers  | FRM - GRC                |
| Forstunternehmer Schweiz   | Forstunternehmer Schweiz |
| GastroSuisse   | GastroSuisse             |
| Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte   | GST                      |
| Verband Schweizer Holzbau-Unternehmungen   | holzbau schweiz          |
| holzindustrie schweiz  | holzindustrie schweiz    |
| Fachverband infra  | infra                    |
| login Berufsbildung AG   | login                    |
| Natursteinverband Schweiz  | NVS                      |
| Schweizerischer Apothekerverband   | pharmaSuisse             |
| Verein Recycling Ausbildung Schweiz  | R-Suisse                 |
| Reifen-Verband der Schweiz   | RVS                      |
| Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech   | scienceindustries        |
| Schweizerischer Baumeisterverband  | SBV                      |
| Schweizer Fleisch-Fachverband  | SFF                      |
| Schweizerische Metall-Union  | SMU                      |
| Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband  | suissetec                |
| Schweizerischer Verband für die Berufsbildung in Tierpflege  | SVBT                     |
| Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik   | SVBL                     |
| Schweizer Verband technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe   | SVTB                     |
| Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie  | SWISSMEM                 |

|   |                 |
|---|-----------------|
| Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker             | Trägerschaft NE |
| Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen      | VSE             |
| Verband öffentlicher Verkehr                          | VÖV             |
| Schweizerischer Carrosserieverband                    | VSCI            |
| Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen   | VSEI            |
| Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie | VSLF            |
| Verband Textilpflege Schweiz                          | VTS             |
| Verband 2rad Schweiz                                  | 2rad Schweiz    |